

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Prüfungsdauer

80 Minuten

Anzahl Seiten der Prüfung (inkl. Deckblatt)

19

Beilage(n)

keine

Maximale Punktzahl

80

Erzielte Punkte

Note



Lösungsvorschlag

Hinweise

- Schreiben Sie die Kandidatennummer auf sämtliche Blätter (Prüfung und allfällige Zusatzblätter).
- Prüfen Sie den Aufgabensatz auf seine Vollständigkeit.
- Schreiben Sie Ihre Antworten ausschliesslich auf die Vorderseiten der Antwort-/Lösungsblätter.
- Verwenden Sie bei Bedarf für Ihre Lösungen ein offizielles Zusatzblatt, welches Ihnen auf Handzeichen zur Verfügung gestellt wird.
- Die blosse Nennung eines Gesetzes- oder Verordnungsartikels reicht nicht aus (ausser dies wird ausdrücklich erlaubt).
- Die Aufgaben können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden. Das Punktemaximum wird bei jeder Aufgabe angegeben. Teillösungen ergeben ebenfalls Punkte.
- Benutzen Sie Kugelschreiber, Filzstift oder Tinte (dokumentenecht, nicht radierbar, keine rote Farbe und kein Bleistift) zum Lösen der Prüfung.

Die Experten/innen

Datum

Unterschriften

Experte/in 1

Experte/in 2

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 1: Finanzierung (4 Punkte)

Ausgangslage

Die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung (ALV) erfolgt im Ausgaben-Umlageverfahren. Die ALV wird somit durch Beiträge der Versicherten, der Arbeitgebenden sowie den Subventionen von Bund und Kantonen finanziert.

Frage

Welche der unten aufgeführten Antworten sind richtig? Kreuzen Sie die zutreffende Antwort an. Es ist nur eine Antwort richtig.

Aufgabe 1.1 (1 Punkt)

Welche der unten aufgeführten Personengruppen sind von der ALV-Beitragspflicht ausgenommen?

Lösungsvorschlag

- Personen, die bei ihrer eigenen Firma (GmbH oder AG) angestellt sind.
- Personen, die im gekündigten Arbeitsverhältnis stehen.
- Arbeitslose Personen für ALV-Taggelder.
- Mitarbeitende Familienmitglieder in einem Familienunternehmen (GmbH oder AG).

Aufgabe 1.2 (1 Punkt)

Wie hoch ist der aktuelle Beitragssatz?

Lösungsvorschlag

- 2.1 %
- 1.0 %
- 4.4 %
- 2.2 %

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 1.3 (1 Punkt)

Bis Ende 2022 wurde ab einem gewissen Betrag ein Solidaritätsbeitrag von einem Prozent zur Schuldentilgung erhoben. In welchen Fällen wird auf das Einkommen ein Solidaritätsbeitrag erhoben, wenn ein solcher erneut infolge der Höhe des Schuldenstandes erhoben werden müsste?

Lösungsvorschlag

- Auf Einkommen, welches der oberen Grenze der beruflichen Vorsorge entspricht
- Auf Einkommen über CHF 100'000.00
- Auf Einkommen ab dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes
- Auf Einkommen über CHF 150'000.00

Aufgabe 1.4 (1 Punkt)

Wie hoch ist der ALV-Beitrag, den Arbeitnehmende von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebern an die Arbeitslosenversicherung zahlen müssen?

Lösungsvorschlag

- Die Hälfte des Beitrages entsprechend dem massgeblichen Beitragssatz
- Den ganzen Beitrag entsprechend dem massgeblichen Beitragssatz
- Diese Personengruppe zahlt gar keine ALV-Beiträge
- Ein Viertel des Beitrages entsprechend dem massgeblichen Beitragssatz

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 2: Vollzugsorgane (5 Punkte)

Ausgangslage

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung gibt es verschiedene Vollzugsorgane, welche mit der Durchführung der unterschiedlichen Aufgaben beauftragt sind.

Aufgabe

Welche der untenstehenden Aufgaben sind den entsprechenden Vollzugsorganen zuzuordnen?

Lösungsvorschlag

	Arbeitslosenkasse	RAV und/oder kantonale Amtsstelle
Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit der arbeitslosen Personen im Zweifelsfall.		X
Abklärungen der Voraussetzungen zur Gewährung von Einarbeitungszuschüssen.		X
Abklärung der Orts- und Branchenüblichkeit des Lohnes bei der Anrechnung eines Zwischenverdienstes.	X	
Verfügung einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung, wenn die versicherte Person während der Planungsphase eines Projektes Taggelder bezog (Art. 71a Abs. 1 AVIG) und nach Abschluss der Planungsphase aus eigenem Verschulden keine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.		X
Rückerstattung der verfügten Spesen an die versicherte Person für den Besuch einer arbeitsmarktlichen Massnahme.	X	

Korrekturhinweis: Pro korrekt gesetztes Kreuz 1 Punkt.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 3: Taggeld bei vorübergehend fehlender oder verminderter Arbeitsfähigkeit (5 Punkte)

Ausgangslage

Versicherte Personen, die wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeits- und vermittlungsfähig sind und deshalb die Kontrollvorschriften nicht erfüllen können, haben unter gewissen Voraussetzungen weiterhin Anspruch auf Taggelder. Für Versicherte, welche sich bei der IV angemeldet haben, gelten spezielle Regelungen.

Lösungsvorschlag

richtig

falsch

Während den ersten 30 Kalendertagen einer Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf das volle Taggeld, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden.

Bei längerer Arbeitsunfähigkeit (ab 1 Monat) besteht nur noch ein Anspruch auf 50% des Taggeldes.

Die versicherte Person muss ihre Arbeitsunfähigkeit innert einer Woche nach deren Beginn dem RAV melden.

Hat sich die versicherte Person bei der IV angemeldet, leistet die Arbeitslosenversicherung vor und entschädigt das volle Taggeld, sofern eine Mindestarbeitsfähigkeit von 20% besteht.

Der Anspruch auf Taggelder während einer Arbeitsunfähigkeit ist auf 30 Taggeldern innerhalb der Rahmenfrist beschränkt.

Korrekturhinweis: Pro korrekt gesetztes Kreuz 1 Punkt.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 4: Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit (7 Punkte)

Ausgangslage

Unter gewissen Umständen können versicherte Personen von der Erfüllung der Beitragszeit befreit werden. Diese können damit Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend machen, auch wenn sie die Mindestbeitragszeit nicht erfüllen. Für diese Personen gelten Pauschalansätze als versicherten Verdienst.

Aufgabe 4.1 (5 Punkte)

Geben Sie alle Elemente an, welche kumulativ erfüllt sein müssen, damit eine versicherte Person infolge Ausbildung von der Erfüllung der Beitragszeit befreit werden und den höchsten Pauschalansatz für den versicherten Verdienst (CHF 3'320.00) geltend machen kann.

Lösungsvorschlag

- Mehr als 12 Monate lang (während der RFB) nicht in einem Arbeitsverhältnis gestanden und deshalb Beitragszeit nicht erfüllt (1 Punkt) wegen Vollzeitausbildung (1 Punkte)
- Mindestens 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz (1 Punkt)
- Ausbildung in der Tertiärstufe / Höhere Berufsbildung (1 Punkt)
- Älter als 24 Jahre oder zwischen 20-24 Jahren mit Kind (1 Punkt)

Aufgabe 4.2 (2 Punkte)

Mit wie vielen und mit welchen Wartetagen muss eine Person ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern rechnen, wenn sie die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt?

Lösungsvorschlag

5 allgemeine Wartetage (1 Punkt) und 120 besondere Wartetage (1 Punkte)

Korrekturhinweis: Nur halbe Punktzahl, wenn die Anzahl Tage stimmt, aber die Begriffe «allgemeine oder besondere» fehlen

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 5: Sanktionen (5 Punkte)

Ausgangslage

Die Arbeitslosenversicherung sieht für bestimmte Fälle Sanktionen vor, indem so genannte Einstelltage verfügt werden.

Lösungsvorschlag

richtig

falsch

Wer seine zumutbare Stelle ohne Zusicherung einer neuen Stelle selber kündigt, wird sanktioniert infolge Ablehnung einer zumutbaren Arbeit.

Eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung infolge ungenügender Bemühungen um zumutbare Arbeit wird nicht vom Höchstanspruch auf Taggelder abgezogen.

Eine selbstverschuldete Arbeitslosigkeit liegt unter anderem vor, wenn die versicherte Person durch ihr Verhalten, insbesondere wegen Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten, dem Arbeitgeber Anlass zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben hat.

Die Frist für die Einstellung in der Anspruchsberechtigung beginnt am ersten Tag nach Beginn der Kündigungsfrist. Eine versicherte Person mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kann deshalb nicht wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit sanktioniert werden.

Eine Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten gegenüber der Arbeitslosenkasse wird von der Arbeitslosenkasse mit Einstelltagen sanktioniert.

Korrekturhinweis: Pro korrekt gesetztes Kreuz 1 Punkt.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 6: Insolvenzenschädigung (7 Punkte)

Ausgangslage

Die Insolvenzenschädigung deckt bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers offene Lohnforderungen der Arbeitnehmenden.

Aufgabe 6.1 (3 Punkte)

Welcher Höchstbetrag in CHF kann je Ereignis maximal geltend gemacht werden? Wie setzt sich dieser Betrag zusammen? Nennen Sie auch die gesetzliche(n) Grundlage(n).

Lösungsvorschlag

- *Höchstbetrag = CHF 49'400.00 (1 Punkt)*
- *Höchstversicherter Verdienst x 4 Monate (1 Punkt)*
- *Art. 52 Abs. 1 AVIG (1 Punkt)*

Aufgabe 6.2 (1 Punkt)

Welche zwingende Frist ist bei der Geltendmachung der Insolvenzenschädigung einzuhalten, wenn über den Arbeitgeber der Konkurs eröffnet worden ist?

Lösungsvorschlag

Der Entschädigungsanspruch muss spätestens 60 Tage nach der Veröffentlichung des Konkurses im Schweizerischen Handelsamtsblatt geltend gemacht werden (1 Punkt)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 6.3 (2 Punkte)

Bei welcher Arbeitslosenkasse und an welchem Ort muss der Anspruch auf Insolvenzenschädigung geltend gemacht werden?

Lösungsvorschlag

Bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse (1 Punkt), welche am Ort des Betriebs- und Konkursamtes zuständig ist

(1 Punkt)

Aufgabe 6.4 (1 Punkte)

Welche Vollzugsstelle entrichtet in einem Konkursfall und beim Bezug von Insolvenzenschädigung den Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherungsbeiträge unter Berücksichtigung der maximalen Bezugsdauer?

Lösungsvorschlag

Die Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) werden von der zuständigen Arbeitslosenkasse entrichtet (1 Punkt)

Erzielte Punkte:

--

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 7: Rahmenfristen / Zwischenverdienst / Altersleistung (18 Punkte)

Sachverhalt

Rolf Kuhn, geboren am 05.05.1961, ist Vater von 2 erwachsenen Kindern (ohne Unterhaltspflicht). Er meldete sich am 01.05.2023 zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an. Die Anmeldung erfolgte, weil er seine selbständige Erwerbstätigkeit, welche vom 01.09.2021 bis 31.03.2023 dauerte, infolge Auftragsrückgang definitiv aufgeben musste. Bevor er die selbständige Erwerbstätigkeit aufnahm, arbeitete er über 10 Jahren bis zum 31.07.2021 als IT-Techniker in einem beitragspflichtigen Arbeitsverhältnis bei der Firma Hauser IT GmbH.

Aufgabe 7.1 (4 Punkte)

Von wann bis wann dauern die Rahmenfrist für die Beitragszeit (RFB) und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug (RFL)? Begründen Sie ihre Antwort.

Lösungsvorschlag

- RFB 01.10.2019 – 30.04.2023 (1 Punkt)
- Die RFB wird um die Dauer der selbständigen Erwerbstätigkeit (hier um 19 Monate), maximal jedoch um 2 Jahre, verlängert. (1 Punkt)
- RFL 01.05.2023 – 31.05.2026 (1 Punkt)
- Die RFL wird bis zum ordentlichen AHV-Rententalter verlängert, da sich Rolf Kuhn (weniger als) 4 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rententalter angemeldet hat. (1 Punkt)

Aufgabe 7.2 (3 Punkte)

Wie viele Taggelder kann Rolf Kuhn während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug maximal beziehen? Begründen Sie ihre Antwort.

Lösungsvorschlag

640 Taggelder (1 Punkt)

Er hat einerseits Anspruch auf 520 Taggelder, da er eine Beitragszeit von 22 Monaten nachweisen kann und das 55. Altersjahr zurückgelegt hat (1 Punkt). Sowie zusätzlich 120 Taggelder infolge der verlängerten RFL, da die Anmeldung innerhalb der letzten 4 Jahre vor Erreichen des AHV-Rentalters erfolgte. (1 Punkt)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Erweiterter Sachverhalt

Die zuständige Arbeitslosenkasse hat den versicherten Verdienst von Rolf Kuhn zu Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug auf CHF 8'200.00 festgelegt. Ab dem 01.06.2023 hat Rolf Kuhn eine zumutbare Teilzeitarbeitsstelle im Umfang von 30% gefunden. Bei diesem Zwischenverdienst erzielt er ein monatliches Einkommen von CHF 2'950.00 (inkl. 13. Monatslohn).

Aufgabe 7.3 (2 Punkte)

Wie hoch ist die durchschnittliche monatliche Arbeitslosenentschädigung, welche Rolf Kuhn ab dem 01.06.2023 von der Arbeitslosenversicherung ausbezahlt erhält? Zeigen Sie den Lösungsweg auf oder begründen Sie ihre Antwort.

Lösungsvorschlag

CHF 3'675.00 (1 Punkt)

CHF 8'200.00 – CHF 2'950.00 = CHF 5'250.00 x 70% = CHF 3'675.00 (1 Punkt)

Korrekturhinweis: Folgefehler berücksichtigen

Erweiterter Sachverhalt

Ab 01.08.2023 wird das Arbeitspensum von Rolf Kuhn auf 60 % erhöht. Sein neuer monatlicher Verdienst beträgt CHF 5'950.00 (inkl. 13 Monatslohn).

Aufgabe 7.4 (2 Punkte)

Wie hoch ist die durchschnittliche monatliche Arbeitslosenentschädigung, welche Rolf Kuhn ab dem 01.08.2023 von der Arbeitslosenversicherung ausbezahlt erhält? Zeigen Sie den Lösungsweg auf oder begründen Sie ihre Antwort.

Lösungsvorschlag

Rolf Kuhn hat keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosenentschädigung (1 Punkt)

Das erzielte Einkommen (CHF 5'950.00) übersteigt die mögliche Arbeitslosenentschädigung von CHF 5'740.00 (70% von CHF 8'200.00). Es liegt kein anrechenbarer Arbeits- resp. Verdienstaufschlag vor (beide Antworten sind korrekt). (max. 1 Punkt).

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 7.5 (2 Punkte)

Wie lange hat Rolf Kuhn während eines Zwischenverdienstes und innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug Anspruch auf Kompensationszahlung? Nennen Sie die vollständige(n) gesetzliche(n) Grundlage(n).

Lösungsvorschlag

Bis zum Ende der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (1 Punkt)

Art. 24 Abs. 4 AVIG (1 Punkt)

Erzielte Punkte:

--

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Erweiterter Sachverhalt

Helga Kuhn, die Ehefrau von Rolf Kuhn, geboren am 24.05.1961, wurde bei der Textil AG per 31.05.2023 aus wirtschaftlichen Gründen im Rahmen der beruflichen Vorsorge vorzeitig pensioniert. Sie arbeitete bei diesem Teilzeitarbeitsverhältnis im Umfang von 80%. Aufgrund der zwingenden Regelungen ihrer Vorsorgeeinrichtung erhält sie ab dem 01.06.2023 eine monatliche BV-Altersrente in der Höhe von CHF 1'850.00 ausbezahlt. Am 01.06.2023 meldet sie sich zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an und gibt an, sie suche weiterhin eine Arbeitsstelle im Umfang von 80%. Die zuständige Arbeitslosenkasse hat den versicherten Verdienst von Helga Kuhn zu Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug auf CHF 6'280.00 festgelegt.

Aufgabe 7.6 (3 Punkte)

Aus welchen Gründen hat Helga Kuhn, obwohl sie im Rahmen der beruflichen Vorsorge vorzeitig pensioniert wurde und eine BV-Altersrente erhält, Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung? Nennen Sie die vollständige(n) gesetzliche(n) Grundlage(n).

Lösungsvorschlag

Sie wurde aus wirtschaftlichen Gründen (unfreiwillig) resp. aufgrund zwingender Regelungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge vorzeitig pensioniert (1 Punkt).

Die erworbene Altersleistung ist geringer als die Arbeitslosenentschädigung. (1 Punkt)

Art. 12 Abs. 2 AVIV. (1 Punkt)

Aufgabe 7.7 (2 Punkte)

Wie hoch ist die durchschnittliche monatliche Arbeitslosenentschädigung (ohne allfällige Wartetage), welche Helga Kuhn ab dem 01.06.2023 von der Arbeitslosenversicherung ausbezahlt erhält? Zeigen Sie den Lösungsweg auf oder begründen Sie ihre Antwort.

Lösungsvorschlag

CHF 2'546.00 (1 Punkt)

CHF 6'280.00 x 70% = 4'396.00 – CHF 1'850.00 (1 Punkt)

Korrekturhinweis: Folgefehler berücksichtigen

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 8: Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung (14 Punkte)

Sachverhalt

Die Schönalp-Bergbahnen AG betreibt im Kanton Graubünden auf über 1'500 m. ü. M. eine Bergbahn, drei Skilifte sowie mehrere Skipisten. Der Beginn der Wintersaison war für den 3. Dezember 2022 geplant und das entsprechende Personal wurde ab diesem Datum angestellt. Im Dezember 2022 war es aber extrem warm und aufgrund von Schneemangel konnten die Lifte nicht oder nur teilweise betrieben werden. Die Mitarbeitenden konnten gar nicht oder nur sehr wenig eingesetzt werden.

Aufgabe 8.1 (3 Punkte)

Konnte die Schönalp-Bergbahnen AG für die Zeit ab dem 3. Dezember 2022 allenfalls Schlechtwetterentschädigung beziehen? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie auch die jeweilige(n) vollständige(n) gesetzliche(n) Grundlage(n).

Lösungsvorschlag

*Nein (1 Punkt), da es sich nicht um einen Erwerbszweig mit Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung handelt und/oder da es sich nicht um einen unmittelbaren Wettereinfluss handelt. (max. 1 Punkt)
Art. 65 AVIV Abs. 1 (1 Punkt)*

Aufgabe 8.2 (3 Punkte)

Konnte die Schönalp-Bergbahnen AG für die Zeit ab dem 3. Dezember 2022 allenfalls Kurzarbeitsentschädigung beziehen? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie auch die jeweilige(n) vollständige(n) gesetzliche(n) Grundlage(n).

Lösungsvorschlag

Ja (1 Punkt), es besteht allenfalls ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung infolge eines wetterbedingten Kundenausfalls (1 Punkt). Art. 32 Abs. 3 AVIG / Art. 51a AVIV (1 Punkt)

Korrekturhinweis: Die Nennung des vollständigen AVIG oder AVIV Artikel ergibt einen ganzen Punkt. Es müssen nicht beide Artikel erwähnt sein.

Erzielte Punkte:

--

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 8.3 (2 Punkte)

Welche Frist(en) bei der erstmaligen Anmeldung im vorliegenden Fall muss das Unternehmen zwingend berücksichtigen. Nennen Sie die jeweilige(n) vollständige(n) gesetzliche(n) Grundlage(n).

Lösungsvorschlag

Der wetterbedingte Kundenausfall muss bis spätestens am 5. Tag des Folgemonats gemeldet werden (1 Punkt) Art. 58 Abs. 5 AVIV / Art. 69 Abs. 1 + 2 AVIV (max. 1 Punkt)

Korrekturhinweis: Die Frist für die Meldung der SWE ist dieselbe und aufgrund Folgefehler auch korrekt. Eine Voranmeldefrist von 10 Tagen für die wirtschaftlich bedingte KAE ist jedoch falsch.

Erweiterung des Sachverhalts

Das Unternehmen Tiefbau-Saxer AG in Chur darf im Auftrag des Kantons Graubünden in Chur eine unterirdische Rohrleitung sanieren und auswechseln. Aufgrund der Witterungsverhältnisse (extreme Kälte) musste die Baustelle für den Zeitraum vom 6. Februar 2023 bis 24. Februar 2023 ruhen. Nachfolgende Mitarbeitende konnten aufgrund der schlechten Wetterbedingungen für den obgenannten Zeitraum nicht arbeiten und auch nicht anderswo eingesetzt werden.

Mitarbeiter/in	Geburtsdatum	Stellung im Betrieb
Fabian Saxer	14.02.1978	Geschäftsführer und Inhaber des Unternehmens
Pietro di Cunti	11.11.1983	Vorarbeiter
Dominik Gasser	03.06.1957	Bauarbeiter
Sandro Kreis	28.12.1969	Bauarbeiter (im gekündigten Arbeitsverhältnis)
Tim Mälze	31.01.2005	Lernender Tiefbau

Aufgabe 8.4 (4 Punkte)

Für welche der obenstehenden Mitarbeitenden kann der Betrieb keine Schlechtwetterentschädigung geltend machen. Begründen Sie die Antwort.

Lösungsvorschlag

Fabian Saxer: Arbeitgeberähnliche Stellung (2 Punkte)

Dominik Gasser: Er hat bereits das AHV-Alter erreicht / Jahrgang 1957 (2 Punkte)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 8.5 (1 Punkt)

Welche Vollzugsbehörde muss prüfen, ob ein grundsätzlicher Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung besteht?

Lösungsvorschlag

Die kantonale Amtsstelle (1 Punkt)

Aufgabe 8.6 (1 Punkt)

Welche Vollzugsbehörde muss prüfen, ob danach ein monatlicher Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung besteht?

Lösungsvorschlag

Die zuständige Arbeitslosenkasse (1 Punkt)

Erzielte Punkte:

--

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 9: Versicherter Verdienst / Sanktionen / AMM (15 Punkte)**Sachverhalt**

Sabrina Chakra, geboren am 27. September 1988, Mutter einer 7-jährigen Tochter, arbeitete in den letzten 2 Jahren bei verschiedenen Sozialversicherungen jeweils in einem Teilzeitarbeitsverhältnis. Die letzte Stelle hat sie selber auf Ende Juni 2023 gekündigt, weil sie sich gerne im Bereich «Beratung in Sozialversicherungsfragen» selbstständig machen möchte, aber auch weil ihr der Arbeitsweg zu lang war (je Weg eine halbe Stunde Reisezeit). Sie meldete sich daher am 3. Juli 2023 (Montag) zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an und sucht eine Arbeitsstelle im Umfang von mindestens 80%. Sabrina Chakra hat in den letzten zwei Jahren wie folgt gearbeitet:

01.07.2021 – 30.09.2022	Kronenberg Krankenkasse, Beschäftigungsgrad 80% Monatlicher Verdienst CHF 6'500.00 zuzüglich 13. Monatslohn
01.10.2022 – 31.12.2022	Alpstein Unfallversicherung, Beschäftigungsgrad 80% Monatlicher Verdienst CHF 6'350.00 zuzüglich 13. Monatslohn
01.01.2023 – 30.06.2023	Säntis Krankenkasse, Beschäftigungsgrad 80% Monatlicher Verdienst CHF 6'400.00 zuzüglich 13. Monatslohn

Aufgabe 9.1 (5 Punkte)

Berechnen Sie den (monatlichen) versicherten Verdienst sowie das Bruttotaggeld. Zeigen Sie den Lösungsweg auf.

Lösungsvorschlag

Durchschnitt 6 Monate: $6'400.00 + \text{Anteil } 13 \text{ ML } (6'400.00 : 12 \times 13) = \text{CHF } 6'933.35$ (1 Punkt)

Durchschnitt 12 Monate: $6 \times 6'933.35 = 41'600.10 + 3 \times 6'879.15$ ($6'350.00 : 12 \times 13$) = $20'637.45 + 3 \times 7'041.65$ ($6'500 : 12 \times 13$) = $21'124.95 = \text{CHF } 83'362.50 : 12 = \text{CHF } 6'946.85$ (1 Punkt)

Versicherter Verdienst = CHF 6'947 (1 Punkt)

CHF 6'947.00 : $21,7 \times 80\%$ (1 Punkt) = Taggeld CHF 256.10 (1 Punkt)

Korrekturhinweis: Folgefehler bei Taggeldberechnung berücksichtigen (z. B. falscher versicherter Verdienst, aber korrekte Berechnung)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 9.2 (2 Punkte)

Wie viele und welche Wartetage hat Sabrina Chakra zu Beginn des Leistungsbezugs zu bestehen? Geben Sie die exakte Bezeichnung der Wartetage an.

Lösungsvorschlag

5 (1 Punkt) allgemeine Wartetage (1 Punkt)

Aufgabe 9.3 (4 Punkte)

Muss Sabrina Chakra mit einer Sanktion rechnen? Falls ja, aufgrund von welchem Verschulden? Welche Vollzugsbehörde ist für die Prüfung einer möglichen Sanktion zuständig? Nennen Sie die vollständige(n) gesetzliche(n) Grundlage(n).

Lösungsvorschlag

Ja, sie muss mit einer Sanktion rechnen (1 Punkt)

Wegen einer selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit (1 Punkt)

Die Prüfung und Einstellung erfolgt durch die ALK (1 Punkt)

Art. 30 Abs. 1 Bst. a AVIG oder Art. 30 Abs. 2 AVIG (1 Punkt – nur bei vollständiger Nennung eines der beiden Artikel)

Erzielte Punkte:

--

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Erweiterung des Sachverhalts

Sabrina Chakra ist diplomierte Sozialversicherungs-Expertin und hegt schon lange den Traum, in diesem Bereich als selbstständig Erwerbende zu arbeiten. Sie hat in den letzten Monaten bereits einiges an Vorarbeiten geleistet und hat unter anderem die letzte Stelle aufgrund ihres Vorhabens gekündigt.

Aufgabe 9.4 (1 Punkt)

Welche arbeitsmarktliche Massnahme wäre grundsätzlich angezeigt, um sich dem Aufbau einer selbstständigen Erwerbstätigkeit widmen zu können?

Lösungsvorschlag

Unterstützung zur Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit (1 Punkt)

Aufgabe 9.5 (3 Punkte)

Kann Sabrina Chakra von der entsprechenden Massnahme profitieren? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie auch die jeweilige(n) vollständige(n) gesetzliche(n) Grundlage(n).

Lösungsvorschlag

Nein (1 Punkt), weil sie selbstverschuldet Arbeitslos geworden ist (und ein Kausalzusammenhang vorliegt) (1 Punkt) Art. 71b Abs. 1 Bst. a AVIG (1 Punkt)

Erzielte Punkte:

--